



Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat der Fair Value REIT-AG haben am 15. März 2010 gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 18. Juni 2009) abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Fair Value REIT-AG begrüßen und unterstützen den Deutschen Corporate Governance Kodex und die damit verfolgten Ziele. Bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen folgt die Fair Value REIT-AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 und wird ihnen auch in Zukunft entsprechen:

- **D&O Versicherung:** Die für den Vorstand und den Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8 DCKG). Spätestens zum Ablauf der gesetzlichen Übergangsregelung am 30. Juni 2010 soll der vorgeschriebene Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder vereinbart werden. Entsprechendes soll dann auch für die Aufsichtsratsmitglieder gelten.
- **Anzahl der Vorstandsmitglieder:** Der Vorstand besteht nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes derzeit nur aus einer Person. (Ziffer 4.2.1 DCKG). Dies halten Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf das derzeit vergleichsweise geringe Investitionsvolumen des Unternehmens für vertretbar. Die Geschäftsordnung für den Vorstand wurde vor diesem Hintergrund neu gefasst.
- **Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder:** Die Gesamtvergütung des Vorstands umfasst derzeit neben fixen und variablen Bestandteilen keine Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung, die sowohl positive wie auch negative Entwicklungen berücksichtigt und sich auf anspruchsvolle Vergleichsdokumente bezieht (Ziffer 4.2.3 DCGK). Es ist vorgesehen, dies bei zukünftigen Vertragsabschlüssen zu ändern.
- **Abfindungs-Caps:** Die Vorstandsverträge beinhalten derzeit keine Abfindungscaps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (Ziffer 4.2.3 DCGK). Es ist vorgesehen, dies bei zukünftigen Vertragsabschlüssen zu ändern.
- **Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates:** Für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats ist keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffern 5.1.2 und 5.4.1 DCGK). Es ist vorgesehen, dies bei zukünftigen Vertragsabschlüssen bzw. Bestellungen zu ändern.
- **Ausschüsse:** Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner geringen Mitgliederanzahl davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden (Ziffern 5.2 und 5.3 DCGK).

15. März 2010